

Satzung des Fördervereins der Mittelschule Niesky

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein, „Verein der Freunde und Förderer der Mittelschule Niesky e.V.“ mit Sitz in 02906 Niesky, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Beginn am 1. Januar und Ende am 31. Dezember eines Jahres.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Unterstützung bei der Durchführung schulbezogener Veranstaltungen und Projekte
 - Förderung von Schulpartnerschaft und Arbeitsgemeinschaften
 - Verbesserung der Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln
 - Gewährleistung von Zuschüssen und Preise für schulische Veranstaltungen
- (6) Der Verein pflegt außerdem die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, Lehrern und anderen Freunden der Schule.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Mitgliedschaft und Einkünfte

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Vereinszwecke fördern will. Eltern, Lehrer und ehemalige Schüler, aber auch andere interessierte Einzelpersonen, sowie Firmen, Einrichtungen, Institutionen und Organisationen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Unterschrift einer Beitrittserklärung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Geschäftsjahres und muss mindestens einen Monat zuvor dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Mitglieder, die die Vereinsobliegenheiten verletzen, können durch Vorstandsbeschluss aus der Vereinsliste gestrichen werden. Der Beschluss ist durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln, dem Betroffenen steht Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, deren Beschluss endgültig ist.
- (4) Durch Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte an den Verein.
- (5) Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

- (6) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
- a) den Beiträgen der Mitglieder
 - b) den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder oder anderen Sponsoren
 - c) den Erträgen des Vereinsvermögens
 - d) sonstige Einnahmen
- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird vier Wochen nach Beitritt zum Verein fällig, bzw. vier Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres.
- (8) Der Verein nimmt auch Sachspenden entgegen, deren Verwendung schulischen Zwecken entspricht. Die Nachweisführung über diesen Bestand obliegt der Schulverwaltung.
- (9) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Anträge können gestellt werden:

- e) von der Schülervertretung
 - f) von der Elternvertretung
 - g) vom Lehrerrat
 - h) von der Schulleitung
 - i) von der Schulkonferenz
 - j) von Klassen (Klassenleiter, Elternsprecher und Klassensprecher)
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Geschäfte des Vereins leitet ein Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie drei weiteren Beisitzern besteht. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig.
- (2) Der Vorsitzende und der Schatzmeister sollten aus Gründen der Unabhängigkeit nicht dem Lehrkörper der Schule angehören. Um eine gute Verbindung zur Schule zu sichern, sollten der Schulleiter oder sein Stellvertreter und ein weiterer Lehrer der Schule dem Vorstand angehören.
- (3) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer, sowie drei weitere Beisitzer. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der entlastenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist ein neues Vorstandsmitglied in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Ist der Zeitraum bis zu dieser länger als 3 Monate, ist ein neues Vorstandsmitglied in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Beginn des Schuljahres, spätestens vor Beginn der Herbstferien statt.

Regelmäßige Gegenstände sind:

- a) der Jahres- und Geschäftsbericht
 - b) Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - c) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (8) Zu allen Versammlungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich ein.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen oder die $\frac{2}{3}$ Mehrheit der gesamten Mitglieder.
- (10) Der Schriftführer fertigt ein Sitzungsprotokoll an, das von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Vorsitzenden, bzw. Stellvertreter unterzeichnet und datiert.
- (12) Aufgaben des Vorstandes sind im Besonderen:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - Erstellung eines Jahresplanes
 - Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen

§ 5 Rechnungsprüfung

- (1) Zwei von der jährlichen Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer haben die Abrechnung und den Kassenbestand zu prüfen. Spätestens 4 Wochen vor der Versammlung übermittelt ihnen der Schatzmeister die Abrechnung zu Prüfung.
- (2) Den Rechnungsprüfern steht es zu, nach eigenem Ermessen im Laufe des Jahres die Kassenverhältnisse zu prüfen.

§ 6 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadtverwaltung Niesky, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung in der Mittelschule Niesky zu verwenden hat.

Niesky, 17.11.2009

Unterschriften:

1. Vorsitzender	1. Beisitzer
2. Stellvertreter	2. Beisitzer
3. Schriftführer	3. Beisitzer
4. Schatzmeister	